Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 793

Das Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylVfG in rechtsvergleichender Perspektive

Von

Tanja Laier



Duncker & Humblot · Berlin

TANJA LAIER

Das Flughafenasylverfahren nach § 18a Asy /fG in rechtsvergleichender Perspektive

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 793

Das Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylVfG in rechtsvergleichender Perspektive

Von

Tanja Laier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Laier, Tanja:

Das Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylVfG in rechtsvergleichender Perspektive / von Tanja Laier. -

Berlin: Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 793) Zugl.: Frankfurt/Main, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09702-5

Alle Rechte vorbehalten © 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fremddatenübernahme und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin Printed in Germany

> ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-09702-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Dafür, daß diese Arbeit entstehen konnte, habe ich vielen Menschen zu danken: An erster Stelle meinen Eltern, die mir das Studium ermöglichten. Ebenso den Kollegen des Flughafensozialdienstes und all den Personen und Institutionen, die mir Informationen zur Verfügung stellten und mir ihre Erfahrungen mitteilten, meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Bothe für die Begleitung des Vorhabens, dem Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. Zuleeg, für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, und den Kollegen aus dem "7. Stock" für die angenehme Arbeitsatmosphäre. Nicht zuletzt auch meinen Freunden und meinem Partner, die mich in allen Phasen der Arbeit unterstützt und bei der Korrektur mitgeholfen haben.

Literatur und Rechtsprechung sind im Text bis Februar 1998 berücksichtigt, für die Zeit danach z. T. noch in den Fußnoten.

Tanja Laier

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
1. Problemstellung	19
2. Fragestellung, Gliederung und Methode der Arbeit	23
3. Stand der Forschung	24
4. Was diese Arbeit nicht behandelt	24
Teil 1	
Grundlagen	
A. Historische Entwicklung	26
I. Zusammenhang mit der Asylrechtsneuregelung 1993	26
II. Weiterer Kontext: Flughafenverfahren als Zugangsbeschränkung	27
1. Die Grenzrichterdebatte Anfang der 80er Jahre	27
2. Sichtvermerkspflicht und Sanktionen gegen Fluggesellschaften	27
3. Schließung des "Berliner Transitlochs"	28
4. Extensive Interpretation des § 9 AsylVfG ('82)	29
III. § 18a AsylVfG im Gesetzgebungsverfahren	30
IV. Statistik	34
V. Bewertung	34
B. Anwendungsvoraussetzungen und Verlauf des Verfahrens nach § 18a AsylVfG	35
I. Skizze des Verfahrensablaufs	35
II. Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens	36
Keine Zurückweisung nach § 18 II AsylVfG	37
2. Sicherer Herkunftsstaat oder fehlendes Identitätsdokument	38
3. Keine Vollendung der Einreise	39

8

4. Möglichkeit zur Unterbringung auf dem Flughafengelände	40
5. Sonderfall unbegleitete Minderjährige	40
a) Definition	40
b) Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 18a AsylVfG	42
6. Sonderfall Folgeantragsteller	45
C. Die Akteure des Verfahrens und die Verteilung der Kosten	47
I. Die Asylbewerber	47
II. Die Grenzbehörde	51
III. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	53
IV. Der Flughafensozialdienst	55
V. Die Kosten der Unterbringung im Transitbereich	58
D. Der rechtliche Status der Transitzone – die Theorie der "internationalen Zonen"	60
I. Definition	60
II. Zugehörigkeit zum Staatsgebiet	61
III. Völkerrechtliche Zulässigkeit der Fiktion der Exterritorialität	62
IV. Der Status der Transitzone im innerstaatlichen Recht	64
Teil 2	
Einschränkungen der Freiheit der Person i. S. von Art. 2, 104 GG und Art. 5 EMRK	
A. Rechtsvergleichung: Niederlande	66
I. Normative Grundlagen des niederländischen Asylrechts und -verfahrens	66
II. Die Frage der Freiheitsentziehung im Flughafenverfahren	69
1. Die Rechtsprechung vor dem 9. 12. 88	69
2. Die vorherrschende Ansicht in der Literatur	71
3. Das Urteil des Hooge Raad vom 9. Dezember 1988	73
4 Die weitere Entwicklung hagt der Freiheitsentziehung bei Asylsuchenden	74

		Inhaltsverzeichnis	ç		
	III.	Der gegenwärtige Ablauf des Schiphol-Verfahrens	76		
	IV.	Die Rechtsberatung	80		
В.	B. Rechtsvergleichung: Frankreich				
	I.	Normative Grundlagen des französischen Asylrechts und -verfahrens	83		
		1. Materielles Asylrecht	83		
		2. Verfahren	85		
		3. Rechtsquellen	85		
	II.	Die Entwicklung des Flughafenverfahrens	86		
	III.	Das Gesetz vom 26. Februar 1992	89		
	IV.	Die Entscheidung des Conseil Constitutionnel vom 25. Februar 1992	91		
	V.	Die Entscheidungen des TGI Paris und des TGI Créteil	92		
	VI.	Das Gesetz vom 6. Juli 1992	95		
	VII.	Die Praxis des Flughafenverfahrens	96		
		1. Das Verwaltungsverfahren	96		
		2. Der gerichtliche Rechtsschutz	98		
		3. Die Rolle des OMI und der Zugang des UNHCR sowie humanitärer Organisationen zu der Wartezone	101		
C.	Zusa	ammenfassung	103		
D.		scheidungen der europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäen Gerichtshofes für Menschenrechte	104		
	I.	Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 10. Januar 1995 (Anträge No. 19776/92; Amuur vs. Frankreich)	104		
	II.	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. Juni 1996	107		
E.	Die	Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland	110		
	I.	Unterbringung der Asylbewerber auf dem Flughafengelände	110		
		1 Übersicht	110		

	2. Flughafen Frankfurt/M	110
	a) Ort und Bedingungen der Unterbringung	110
	b) Dauer der Unterbringung	111
II.	Streitstand zur Frage der Freiheitsentziehung	113
	1. Die Literatur	113
	2. Die untergerichtliche Rechtsprechung vor der Entscheidung des ECHR und des BVerfG	114
	3. Das Bundesverfassungsgericht	116
	4. Untergerichtliche Rspr. nach der Entscheidung des BVerfG und des ECHR	117
	5. Analyse der Rechtsprechung	119
III.	Theoretische Abgrenzung zwischen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung nach Art. 2, 104 GG und Art. 5 EMRK	120
IV.	Eigener Ansatz: Fallbezogener Vergleich	121
	1. Umfang der räumlichen Bewegungsfreiheit	122
	a) Maßstab	122
	b) Tatsächlicher Bewegungsspielraum	125
	2. Art und Weise der Unterbringung	126
	3. Dauer	127
	4. Freiwilligkeit	127
	5. Staatlicher Eingriff	129
	6. Zweck	130
V.	Ergebnis	133
VI.	Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung	133
	Freiheitsentziehung von der Ankunft bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes	133
	a) Formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	133
	b) Verhältnismäßigkeit	135
	c) Richterliche Kontrolle	136
	2. Freiheitsentziehung nach Abschluß des Verfahrens	137
	a) Formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	137
	b) Kriterien für eine eventuelle Neuregelung	139

Teil 3

Probleme eines grundrechtsangemessenen Verfahrens

A. Problemaufriß	143
B. Der Ablauf des Verfahrens	144
I. Das Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt	144
1. Das Flughafenverfahren in Zahlen	144
2. Das grenzpolizeiliche Verfahren	145
3. Die Antragstellung vor dem Bundesamt	146
4. Die Anhörung vor dem Bundesamt	147
a) Bedeutung	147
b) Psychische und kulturelle Einflüsse auf das Aussageverhalten	149
aa) Psychische Auswirkungen der Fluchtsituation	149
bb) Kulturell bedingte Mißverständnisse	151
cc) Gesprächsmittlung durch Dolmetscher	153
dd) Extrem traumatisierte Flüchtlinge	154
c) Verhältnis von Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten	155
5. Präklusionsmöglichkeit nach der Bundesamtsanhörung gem. § 25 III AsylVfG	158
6. Entscheidungsalternativen und Prüfungsmaßstab des Bundesamtes	159
a) Entscheidungsalternativen	159
b) Prüfungsmaßstab	161
7. Möglichkeiten der Beratung im Verwaltungsverfahren vor Grenzbehörde und Bundesamt	163
a) Information durch die beteiligten Behörden	163
aa) Spezielle Informationspflichten nach dem AsylVfG	163
bb) Informationspflichten aus § 25 VwVfG	164
cc) Information durch die Behörden über § 25 VwVfG hinaus	167
dd) Zusammenfassende Beurteilung	167
b) Information durch den Sozialdienst	168
aa) Tatsächlicher Umfang der Information	168
bb) Befugnis des Sozialdienstes zur Beratung	170
cc) Keine Pflicht des Sozialdienstes zur Beratung	172

Inhaltsverzeichnis

c) Betreuung durch Rechtsanwälte	172
aa) Zugang zu anwaltlicher Vertretung: der organisatorische Aspekt	172
bb) Anspruch auf Beratungshilfe und seine Realisierbarkeit	174
II. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens	178
1. Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Einreiseverweigerung	178
2. Antragsart	180
3. Möglichkeit der Wiedereinsetzung	180
4. Rahmenbedingungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens	181
5. Ergehen der Entscheidung und Zeitpunkt der möglichen Zurückweisung	182
6. Konsequenzen aus der Entscheidung	183
7. Rechtsbehelfe	184
8. Verhältnis zur Hauptsache	186
9. Beiziehung eines Anwalts im Rahmen der Prozeßkostenhilfe	186
III. Zusammenfassung	190
C. Verfassungsrechtliche Maßstäbe der Verfahrensgerechtigkeit	191
I. Rechtsstaatsprinzip	192
II. Art. 19 IV GG	193
III. Art. 103 I GG	193
IV. Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der "materiellen" Grundrechte	194
1. Allgemein	194
2. Die Rspr. des BVerfG zum verfahrensrechtlichen Schutz des Asylgrund- rechtes	196
V. Exkurs: Das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren	197
1. Inhalt des Gehörsrechts im Gerichts- und Verwaltungsverfahren	198
2. Einfachgesetzliche Umsetzung des Rechts auf Gehör im Bundesamtsverfahren	200
3. Der Grundsatz der "substantiellen" Anhörung	202
VI. Zusammenfassung	202

	b) Bedeutung des Art. 16a IV GG	234
	aa) Anwendungsbereich	234
	bb) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme	234
	(1) Bezugspunkt der Zweifel	234
	(2) Ernstlicher Zweifel	235
	cc) Prüfungsumfang	238
	dd) Präklusion	238
	c) Bedeutung der §§ 18a IV 6 i.V.m. § 36 IV AsylVfG	239
	aa) Einschränkung des Prüfungsumfangs	239
	bb) Präklusion verspäteten Vorbringens	242
	4. Regelausschluß der mündlichen Verhandlung, § 18a IV 5 AsylVfG	245
	a) Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 103 I GG	247
	b) Vereinbarkeit mit Art. 16a I GG	248
	5. Ergehen der gerichtlichen Entscheidung: Zeitpunkt der Zurückweisung	249
	a) Die Entscheidung des BVerfG vom 14. 5. 96 und das Sondervotum	249
	b) Die Begründung als qualitätssicherndes Element	249
	c) Die Möglichkeit einer Abänderung gem. § 80 VII VwGO analog	250
	6. Einleitung des Hauptsacheverfahrens	252
	7. Gewährung von Prozeßkostenhilfe im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren	253
F.	Völkerrechtliche Verträge und "soft law"	255
	I. Völkerrechtliche Verträge	255
	1. Die Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. dem Protokoll von 1967	255
	2. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	256
	(EMRK)	256256
	b) Art. 6 EMRK	257
	II. "Soft law"	258
	1. Die Beschlüsse des Exekutivkomitees für das Programm des UNHCR und das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlings-	250
	eigenschaft	258
	a) Rechtsnatur	258
	b) Aussagen in bezug auf das Verfahren	259

Inhaltsverzeichnis	15
2. Entschließungen des Europäischen Parlaments	261
3. Empfehlung Nr. 1163 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. 9. 91.	263
III. Bewertung	264
Teil 4	
Flughafenverfahren: abschaffen oder verbessern?	
A. Bilanz	265
B. Ausblick	267
Anhang	
Anhang 1	268
Anhang 2 – Statistik	269
Literaturverzeichnis	274

Abkürzungsverzeichnis

Soweit die im Text verwendeten Abkürzungen nicht im folgenden erklärt sind, richten sie sich nach Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. 1993.

AA Ars Aequi

AB Administratiefrechtelijke Beslissingen
AJDA L'Actualité juridique – Droit administratif

AJP Aktuelle juristische Praxis

ANAFE Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers

Ass. Nat.

C. Cass.

Cour de Cassation

CC

Cour Constitutionnel

CE

Conseil d'Etat

Déc.

Décisions

DPDE Dictionnaire permanent – Droit des étrangers
ECRE European Consultation on Refugees and Exiles
EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Gaz.Pal. Gazette du Palais HR Hoge Raad

IJRL International Journal of Refugee Law IND Immigratie en Naturalisatiedienst

IZA Informationsdienst zur Ausländerarbeit

JDI Journal du droit international

JO Journal Officiel de la République Française

KG Kort geding

MvT Memorie van toelichting

NAV Nieuwsbrief asiel- en vluchtelingenrecht

NJ Nederlandse Jurisprudentie NJB Nederlands Juristenblad

NJCM NJCM-Bulletin

NYIL Netherlands Yearbook of International Law

OFPRA Office français de protection des réfugiés et apatrides

OMI Office des migrations internationales

Publ. Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme/Publi-

cations of the European Court of Human Rights

Rb Rechtbank Rec. Recueil Rev. dr. publ. Revue du droit public et de la science politique en France et à

l'étranger

RFDA Revue francaise du droit administratif
RIAA Reports of International Arbitral Awards

RV Rechtspraak Vreemdelingenrecht

RvdW Rechtspraak van de Week

Stb Staatsblad Stct Staatscourant

TGI Tribunal de Grande Instance

TK Tweede Kamer
Trb Tractatenblad

Vb Vreemdelingenbesluit Vc Vreemdelingencirculaire

VfGH (österreichischer) Verfassungsgerichtshof VJIL Virginia Journal of International Law

VR Verwaltungsrundschau VV Voorschrift Vreemdelingen

Einleitung

1. Problemstellung

"Die Einrichtung des Asyls ist in einem schmalen Grenzstreifen beheimatet, in dem sich mancherlei stößt: nationales und internationales Recht, Mitgefühl und egoistisches Interesse, Staatsräson und das dem Menschen eigene Vermögen, Scham zu empfinden. Obgleich ihr damit enge Grenzen gezogen sind, hat diese Einrichtung mit dem Schrumpfen der Entfernungen zwischen den Ländern der Erde an Bedeutung gewonnen. (...) Für das Asylrechtsproblem sind infolgedessen Resolutionen internationaler Juristentagungen, gesetzgeberische Kodifizierungsentwürfe und die neuerdings beliebten nationalen und internationalen Menschenrechtserklärungen, auch wenn rechtskräftige zwischenstaatliche Abkommen sie untermauern, von geringerer Tragweite als die jeweilige Haltung der herrschenden politischen Systeme und die durch politische Machtverschiebungen bedingte Veränderung in der Zusammensetzung der Masse derer, die auf Asyl angewiesen sind".

(Otto Kirchheimer)1

Diesen Worten ist auch 30 Jahre, nach denen sie geschrieben wurden, nichts hinzuzufügen.

Ob das Asyl in ihren Zufluchtsstaaten als von der Regierung gewährtes Privileg oder als Anspruch des Verfolgten aus gestaltet war, die Flüchtlinge² hat das kaum jemals gekümmert: Die Kräfte, die die Menschen zum Verlassen ihrer Heimat bewegten – Krieg, Bürgerkrieg, wirtschaftliches Chaos, ökologische Zerstörung, politische, religiöse oder rassische Verfolgung oder mehrere dieser Faktoren – waren stets stärker: All diese Menschen hatten gute Gründe, nicht dort zu bleiben, wo sie waren. Die Globalisierung der Kommunikations- und Transportmittel, von der andernorts so viel die Rede ist, zeigte auch hier Wirkung und führte dazu, daß immer mehr Menschen aus den Ländern der Dritten Welt die Länder Europas und Nordamerikas erreichten. Weil mangels Bedarfs nicht in entsprechendem Ausmaß Visa zum Zweck der Arbeitsmigration erteilt wurden, konzentrierte sich der Migrationsdruck zunehmend auf das Asylrecht³, das die meisten dieser Länder in der einen

¹ Politische Justiz, Hamburg 1993, deutsche Erstausgabe Frankfurt 1965.

² Damit sind im Kontext dieser Arbeit Menschen gemeint, die sich auf der Flucht befinden, vor wem oder was auch immer. Wird der Begriff im Sinne eines Konventionsflüchtlings nach der GFK verwendet, so geht das aus der Bezeichnung oder dem Kontext eindeutig hervor.

³ In diesem Kapitel ist der Einfachheit halber oft zusammmenfassend von Asylrecht, Asylverfahren, Asylbewerber, usw. die Rede, obwohl es sich in den verschiedenen Staaten um

20 Einleitung

oder anderen Form kennen. Zumindest sind sie als Vertragsstaaten der GFK an das Refoulmentverbot nach Art. 33 GFK gebunden, was mangels aufnahmebereiter Drittstaaten oft auf eine Pflicht zur vorläufigen Aufnahme hinausläuft.

Die westeuropäischen Länder gingen – nicht zuletzt unter dem Druck populistischer Parolen – "das Boot ist voll"- zu Gegenmaßnahmen über⁴. Zu diesen gehörten neben dem Entzug sozialer Rechte von Asylbewerbern und Verfahrensverkürzungen von Anfang an auch Zugangsbeschränkungen. Die derzeit am weitesten verbreiteten sind: Listen sicherer Herkunfts- und Drittstaaten; das Ausfiltern "offensichtlich unbegründeter" Asylanträge möglichst schon an den Grenzen; Visumspflicht für Bürger "flüchtlingsproduzierender" Staaten verbunden mit Sanktionen gegenüber Transportgesellschaften, die Passagiere ohne die erforderlichen Einreisepapiere befördern. Letzteres ist nunmehr in Art. 26 Abs. 2 des Schengener Durchführungsabkommens für alle seine Vertragsstaaten sogar zwingend vorgesehen.

Die Erfahrung zeigte jedoch, daß das Recht allein die unerwünschte Zuwanderung nicht verhindern konnte: Visumsbestimmungen wurden durch illegale Einreisen umgangen und eine Abschiebung durch Vernichtung der Identitätspapiere erschwert. Arbeitsverbote und soziale Härten erwiesen sich als ebensowenig geeignet, Asylbewerber abzuschrecken wie Verfahrensverkürzungen. Der eng mit der Vorstellung nationalstaatlicher Souveränität verbundene Grundsatz, daß jeder Staat über die Aufnahme oder Abweisung von Ausländern an seinen Grenzen frei bestimmen kann, ließ sich immer weniger durchsetzen.

In diesem Zusammenhang sind die Flughafenasylverfahren zu sehen, die in zahlreichen europäischen Ländern wie z. B. Frankreich⁵, den Niederlanden⁶, Belgien⁷, Dänemark⁸, Spanien⁹ und seit 1993 nunmehr auch in Deutschland existieren¹⁰.

Trotz der durch das nationale Recht bedingten Unterschiede ist ihnen gemeinsam, daß sie durchgeführt werden, während der Asylbewerber als noch nicht ein-

sehr unterschiedliche Rechtsstellungen handeln kann, z. B. oft den Status eines Flüchtlings nach der GFK verbunden mit einem wie auch immer gearteten Aufenthaltstitel nach nationalem Recht.

⁴ Mutatis mutandis gilt das auch für die anderen Industriestaaten – USA, Kanada, Japan, Australien. Die Konzepte von Asylgewährung und Einwanderung haben sich dort jedoch in einem anderen politisch-historischen Kontext entwickelt als in Europa und sind daher nur bedingt vergleichbar.

⁵ Vgl. dazu die Literatur in dem rechtsvergleichenden Teil dieser Arbeit.

⁶ Vgl. dazu die Literatur in dem rechtsvergleichenden Teil dieser Arbeit.

⁷ Carlier, in: ANAFE, Frontières ..., S. 131 ff.

⁸ Vedsted-Hansen, in: ANAFE, Frontières ..., S. 143 ff.

⁹ El Pais, 29. 8. 94; Niemeyer, ZAR 95, 187, 188,

¹⁰ Ein Überblick über mehrere Länder findet sich in: Council of Europe, ADOC 6490 v. 12. 9. 91 sowie in ANAFE, Frontières . . .

Einleitung 21

gereist gilt. Von den Verfahren erfaßt werden in aller Regel diejenigen Asylbewerber, die bei der Einreisekontrolle wegen fehlender oder gefälschter Einreisepapiere auffallen¹¹. Es fungiert somit gewissermaßen als "zweite Verteidigungslinie" gegen diejenigen Asylbewerber, denen es gelungen ist, ohne das erforderliche Einreisevisum ein Flugzeug nach Europa zu besteigen¹². Die Verfahren zielen in erster Linie auf eine Entscheidung über die Einreise des Ausländers, die mangels anderweitigen Aufenthaltstitels von den Erfolgschancen seines Asylantrages abhängig ist. Unabhängig davon, ob ein vollständiges oder nur ein summarisches Asylverfahren durchgeführt wird, wird die Einreise in der Regel gestattet, wenn der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet angesehen wird.

Flughafenasylverfahren entwickeln sich quasi naturwüchsig aus der normalen Einreisekontrolle heraus, in dem Moment, wo die Berufung auf das Asylrecht allein nach dem nationalen Recht nicht mehr ausreicht, um dem Ausländer einen Anspruch auf Einreise zu verschaffen. Sie entstehen also im Zusammenhang mit Zugangsbeschränkungen. Eine besondere, von der reinen Einreisekontrolle abgelöste Qualität bekommen diese Verfahren in dem Augenblick, wo über die inhaltliche Begründetheit des Asylgesuchs ganz oder teilweise schon an der Grenze entschieden wird. Damit werden die Verfahren länger, institutionalisierter und komplexer. Es treten in besonderem Maße ihre charakteristischen Vor- und Nachteile zutage, auf die unten noch näher einzugehen ist.

Warum aber ein *Flughafen*verfahren? An der Gesamtzahl der Asylbewerber stellen die auf dem Luftweg einreisenden nicht nur in Deutschland einen sehr geringen Anteil. Zudem sind mit der Durchführung dieses Spezialverfahrens erhebliche Kosten verbunden.

Internationale Flughäfen sind im Gegensatz zu der nur punktuell kontrollierbaren Landgrenze sicherheitstechnisch ausgeklügelt gebaut und hervorragend überwacht. Hier ist also eine nahezu lückenlose administrative Erfassung der Passagiere möglich. Zudem sind Räumlichkeiten für Büros und Unterkünfte vor Ort vorhanden. Ähnliches gilt übrigens für Seehäfen, weshalb in vielen Ländern dort ein ähnliches Verfahren eingerichtet ist. Hinzu kommt, daß dort traditionell mit der Transitzone ein Ort zur Verfügung steht, der zwar dem Zugriff der nationalen Behörden unterliegt, in dem der Ausländer aber als noch nicht eingereist gilt und somit auch dann, wenn er keinen Paß besitzt, relativ problemlos wieder in den letzten Abflugstaat zurückbefördert werden kann. Aus innenpolitischer Sicht sind die

¹¹ Daß jemand trotz gültiger vollständiger Einreisepapiere in das Flughafenverfahren geraten kann, ist, wie der Fall der "sicheren Herkunftsländer" in § 18a AsylVfG zeigt, zwar theoretisch möglich, aber in der Praxis nicht sonderlich häufig, weil diese Personen sich meist entschließen, zuerst einzureisen und dann vom Inland aus Asyl zu beantragen.

¹² Im deutschen Flughafenverfahren ist dies streng genommen nicht der Fall, weil § 18a wörtlich nur auf den Paß abstellt, also auf das Identitätsdokument. Praktisch geht es aber um dieselben Personengruppen, da häufig gefälschte Pässe und/oder Visa benutzt werden, um das Personal der Fluglinien zu täuschen und an Bord zu gelangen und diese Dokumente auf Weisung der Schleuser später zerstört werden.